

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Brennstoffzellen-PKW in Flotten (08/2019)

**gemäß der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 18.10.2017**

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 18. Oktober 2017 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen in Flotten nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der vorgenannten Förderrichtlinie.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im Rahmen dieses Förderaufrufs sind bis zum **31.01.2020** einzureichen.

Insgesamt stehen bis zu 5 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, vgl. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Der Leistungszeitraum einer solchen Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

3. Ergänzende Hinweise zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind Brennstoffzellenfahrzeuge förderfähig, die als PKW in Fahrzeugflotten eingesetzt werden.

Es kann nur die Beschaffung von Neufahrzeugen gefördert werden. Eine Förderung von durch Leasing beschafften Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Bei der Förderung von PKW mit Brennstoffzellenantrieb sind mindestens drei Fahrzeuge pro Antrag zu beschaffen. Die Mindestanzahl kann durch die Bildung eines regionalen Beschaffungsverbands erreicht werden. Hierfür sind im easy-Online Portal Verbundanträge zu stellen.

Fahrzeuge müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums von zwei Jahren angeschafft werden.

Geförderte Fahrzeuge haben über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Erwerb im Eigentum des Zuwendungsempfängers zu verbleiben.

3.1 Förderfähige Ausgaben

Fahrzeuge

Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss. Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Förderhöhe sind die erforderlichen Investitionsmehrkosten zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens.

Für Brennstoffzellen-PKW wurden im Vorfeld durch den Zuwendungsgeber die förderfähigen Investitionsmehrausgaben ermittelt, siehe [Anlage 1](#). Diese im Vorfeld ermittelten Differenzwerte gelten als fahrzeugspezifische Pauschalen. Beim Nachweis der Lieferung des geförderten Fahrzeugs an den Zuwendungsempfänger, kann der bewilligte Förderbetrag ohne weitere Nachweise angefordert werden.

Bei Fahrzeugen, für die keine fahrzeugspezifischen Pauschalen ermittelt wurden, sind die konkreten Differenzkosten darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das Brennstoffzellenfahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs auf Basis der Grundausstattung einzuholen und vorzulegen sind.

3.2 Förderquote

Soweit die Zuwendung als EU-Beihilfe anzusehen ist, sind hinsichtlich der Höhe der Zuwendung die beihilferechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Danach sind Förderquoten von bis zu 40 Prozent der Mehrinvestitionskosten zulässig. Für kleine bzw. mittlere Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten respektive 10 Prozentpunkten bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Zuwendungen, die nicht als EU-Beihilfe anzusehen sind, sind grundsätzlich Förderquoten von bis zu 50 Prozent der Investitionsmehrkosten möglich.

3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Die EU-Bestimmungen zur Kumulierung mit weiteren Beihilfen sind in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)) geregelt.²

Eine Kumulierung der Förderung von Fahrzeugen mit dem Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (Richtlinie des BMWi zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen vom 29. Juni 2016) ist, entsprechend der Förderrichtlinie die diesem Aufruf zugrunde liegt, ausgeschlossen.

²Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

3.4 Weitere Anforderungen

Die Zuwendungsempfänger können ggf. im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation, fahrzeugseitige Betriebsdaten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine Leasinggesellschaft handelt, so ist die zu erwartende reduzierte Leasingrate aufgrund der erhaltenen Förderung darzustellen.

4. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Bei Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Für die Antragstellung notwendige Dokumente sind dort ebenfalls verlinkt.

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase II
- Förderbereich: Marktaktivierung – Brennstoffzellenfahrzeuge

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- eine Vorhabenbeschreibung,
- der ausgefüllte Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA),
- Listenpreisangebote für das/die betreffende/n Brennstoffzellenfahrzeug/e sowie für das/die vergleichbare/n Referenzfahrzeug/e, sofern durch den Zuwendungsgeber keine fahrzeugspezifischen Pauschalen definiert wurden
- ggf. Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung zur teilweisen Berechtigung zum Vorsteuerabzug sowie
- bei gemeinnützigen Antragstellern der Gemeinnützigkeitsnachweis

Die Vorhabenbeschreibung muss folgende Punkte adressieren und sollte dabei einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens,
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz (Darstellung der CO₂-Einsparung in g/km entsprechend der im easy-Online Portal bereitgestellten Kalkulationsvorlage),
- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- geplanter Einsatzkontext und -zweck von Fahrzeugen,
- erwartete durchschnittliche Fahrleistung der einzelnen Fahrzeuge pro Jahr sowie
- Einordnung der beschafften Fahrzeuge in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flottenausbau im Sinne der nachhaltigen Mobilität.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf beim Projekträger Jülich ist Herr Alexander Wagner, Tel. 030/20199-3607. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-esn5-nip@fz-juelich.de